

Reisekosten-Richtlinie für den Kyffhäuserbund LV Westfalen-Lippe

Oberste Leitlinie ist das Ehrenamt!

Diesem Grundsatz sind wir alle verpflichtet, allein dadurch, dass wir uns für verschiedenste Aufgaben und Ämter zur Verfügung gestellt haben und diese im Fall von Wahlen auch angenommen haben. Natürlich sollen nicht alle Aufwendungen der ehrenamtlich tätigen unersetzt bleiben; dass würde ja bedeuten: je mehr jemand leistet, desto höher sind auch noch die eigenen Auslagen.

Da könnte folgender Ansatz helfen:

alle Veranstaltungen, bei denen der LV Einnahmen erzielt, berechtigt die ausrichtenden Personen, Aufwandsentschädigungen zu beantragen.

Positiv-Beispiele: Lehrgänge, Meisterschaften;

Die Ausrichter, Lehrgangsleiter, Orga-Team können ihre Reisekosten geltend machen, auch Druckerpapier oder Tinte

Negativ-Beispiele: KV- oder LV-Tagungen, Vorstands- oder Ausschusssitzungen;

Da üben gewählte Mandatsträger ihr Wahlamt aus und können keine Reisekosten geltend machen.

Außerdem: die KK's oder KV's senden ihre Delegierten zu Tagungen und können keine Auslagen erstatten – wie soll der LV dann mit seinem Vorstand umgehen? Natürlich müssen ALLE gleich behandelt werden.

Ausnahme: Veranstaltungen des Bundes, zu denen der LV Delegierte entsendet, wie Bundestagung, LV-Schießwarte-Tagung, Bundesfrauentagung, Bundesjugendtag

Erstattungssätze:

- 30ct pro gefahrenem Kilometer, Fahrgemeinschaften sind erwünscht; bzw.
- Bahnticket 2. Kl.
- Übernachtung: gem. Hotelrechnung
- Verpflegung: Pauschale i.H.v. 14 Euro